



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/6
Hintere Zollamtsstr 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T. 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 130000/ 0104-III/ 6/2009	WW-ST/Ges/Fü	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		27.05.2009

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – ULSG) erlassen und das Bundesgesetz zur Stärkung des Interbankmarktes (Interbankmarktstärkungsgesetz – IBSG) geändert werden

Trotz der Liquiditäts- und Kapitalstützungen für die Banken durch Zentralbanken und Regierungen sind die Kapitalmärkte weiterhin derart angespannt, dass es auch für wirtschaftlich gesunde Unternehmen in vielen Fällen schwierig ist, geeignete Finanzierungsformen für Betriebsmittel und Investitionen in fristengerechter Form zu finden. Auch wenn die Kreditvergabe in Österreich insgesamt gewachsen ist, so scheint es einige Evidenz dafür zu geben, dass es vor allem für mittelgroße und große Unternehmen schwierig ist, neue Kredite zu bekommen. Der Ansatz des Gesetzgebers, anstatt wie bisher vor allem über den Umweg von Kapitalspritzen und Garantien für Banken Verstopfungen im Kreditkanal aufzulösen, Garantievolumina nun direkt zum Nicht-Bankensektor umzuwidmen, erscheint daher aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) angebracht.

Positiv hervorzuheben ist vor allem auch der Selbstbehalt und das Verbot der Umschuldung bei ein und dem selben Institut. Aus Sicht der BAK sind beide Bestimmungen unbedingt erforderlich, um moral hazard Probleme hintanzuhalten, die mit ein Verursacher der Krise waren.

Außerdem erachtet es die BAK als richtig und wichtig, dass ein Beirat den Bundesminister für Finanzen in seiner Arbeit unterstützt. Allerdings ist es aus unserer Sicht unverständlich, warum man im Beirat ausgerechnet auf die Expertise jener verzichten will, die durch ihre direkten Kontakte mit den Mitgliedern sehr nah am wirtschaftlichen Geschehen sind. Die BAK fordert mit Nachdruck die Aufnahme je eines Vertreters der BAK und

der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) in den Beirat in Analogie zum Beirat nach dem Ausfuhrförderungsgesetz.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2:

In § 2 (Voraussetzungen) ist normiert, dass ausschließlich Großunternehmen im Sinne des UGB anspruchsberechtigt sind. Angesichts der Unternehmensstruktur in vielen Bundesländern erscheint es angebracht, eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorzusehen, mit der die in Abs 1, Z 3 und 4 normierten Grenzen um einen bestimmten Prozentsatz (10-20 %) abgesenkt werden können, um zu ermöglichen, dass größere Gewerbebetriebe oder kleinere Industriebetriebe in den Genuss der Bundeshaftung kommen können, wenn andere Möglichkeiten (AWS oder Haftungen der Länder) nicht greifen.

Zu § 4 (4):

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, weil es vor allem darum geht, Verstopfungen am Kreditkanal für neue Kredite zu lockern, und nicht darum, das Risiko bestehender Kredite (zu Lasten öffentlicher Mittel) zu erhöhen.

Zu § 4 (7):

Der Verbleib von Eigenrisiko im Kredit vergebenden Kreditinstitut ist sinnvoll und notwendig. Nur so kann sicher gestellt werden, dass die Kreditinstitute die Kreditwürdigkeit sorgfältig und sachgerecht prüfen. Eine der Ursachen der gegenwärtigen Finanzkrise war ja, dass Kreditinstitute bei der Kreditvergabe nicht die nötige Sorgfaltspflicht an den Tag gelegt haben, weil sie das Risiko umgehend wieder aus der Bilanz gebracht haben (moral hazard). Angesichts dessen erscheint der Selbstbehalt notwendig und angebracht. Die vorgesehenen Grenzen für die Haftungsübernahme des Bundes stellen aus Sicht der BAK ein absolutes Minimum dar. Es ist allenfalls zu überprüfen, ob geringere Quoten bei der Haftungsübernahme des Bundes im Sinne eines risikogerechten Verhaltensanreizes nicht sinnvoller wären.

Zu § 4 (8):

Um allfällige beihilfenrechtliche Bedenken zu vermeiden, sollte in § 4 Abs 8 ein „marktkonformes“ Entgelt für die Haftung des Bundes vorgesehen werden.

Zu § 4 (9):

Die im Gesetz allgemein formulierten Eckpunkte der Haftungsverträge sollten nicht als „Kann“-Bestimmung, sondern als „hat zu“- Bestimmung formuliert werden. Weiters ist anzumerken, dass die österreichischen Förderungsagenturen (zB FFG oder AWS oder Ausfuhrförderung) einen im europäischen Vergleich hohen Maßstab an ex-ante- und ex-post-Evaluierung und den von den Unternehmen eingeforderten Unterlagen (bei vergleichsweise geringen Förderungsbeträgen) anlegen. Die vorliegende Maßnahme, bzw die auszuarbeitenden Richtlinien und das Prüfungsverfahren, die sich explizit an große Unternehmen mit hohen Garantieanträgen wenden, sollte sich in ihren Qualitätsansprüchen an den bereits bestehenden Instrumenten orientieren.

Zu § 6:

Der maximale Haftungsrahmen des Bundes für das vorliegende Gesetzesvorhaben beträgt 10 Mrd Euro. Angesichts dieser hohen Gesamtsumme und bei Garantieübernahmen von bis zu 300 Mio Euro im Einzelfall bedarf es größtmöglicher Transparenz in Bezug auf Antragstellung, Einbindung des Beirates, Genehmigung und Abwicklung.

Es wäre daher wünschenswert, klarzustellen, wie und wann der Beirat einzubinden ist und welche Fristen für ihn gelten.

Aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens auch im Hinblick der Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsregeln sollte jedenfalls Vertreter der BAK und WKÖ als Mitglieder des Beirates eingebunden werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Voraussetzungen für die Haftungsübernahme (vgl § 2 Abs 2 Z 5) wenig konkret beschrieben sind. Im Ausfuhrförderungsgesetz - auf das sich der Entwurf in den erläuternden Bemerkungen auch bezieht - sind im Beirat nach § 5 Abs 2 die BAK und WKÖ ebenfalls vertreten.

Die Arbeit des Beirates sollte möglichst transparent erfolgen; mit Evaluierungen nach Ende jedes Geschäftsjahres. Im Sinne einer öffentlichen Transparenz bedarf es hier eines klaren Prüfungskatalogs sowie einer Offenlegung der getroffenen Empfehlungen.

Zu § 7:

Das Verfügungs- und Pfändungsverbot ist aus unserer Sicht zur Erreichung des Ziels des Gesetzes und zur Wahrung der Verantwortung bei der Verwendung öffentlicher Mittel unbedingt erforderlich.

Weitere Punkte:

- Es wäre zu prüfen, ob das gegenständliche Gesetz aus beihilfenrechtlicher Sicht dem nur bis Juni 2009 genehmigten Interbankmarktgesetz folgt und unter den diesbezüglich genehmigten Beihilfenrahmen fallen soll, oder ob es eine beihilfenrechtlich neutrale, nicht notifizierungsbedürftige gesetzliche Regelung von Bürgschaften/Haftungen gegen Entgelt darstellt. Im ersteren Fall stünde das Gesetz unter Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission und es müsste eine entsprechende Bestimmung für den Zeitraum nach Juni 2009 aufgenommen werden.

Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors